

»Erst im Rückblick weiß ich, daß es mir genau darum ging, das große Schweigen der Erschütterung auszuliefern und Schmerz zu empfinden, um statt erstarrt, lebendig zu leben.«

v. Arnim, Gabriele: Das große Schweigen. Von der Schwierigkeit, mit den Schatten der Vergangenheit zu leben, München 1989.

VORWORT

•

KLAUS PFLIEGER, STAATSANWALT A.D.

Die Omertà, das für Mafia- und Terrorgruppen typische Schweigegebot, gilt für die Rote Armee Fraktion (RAF) seit ihren Anfängen. So hieß es bereits 1973 in einem Kassiber an RAF-Gefangene im Befehlston:

»Keiner spricht mit Bullen. Kein Wort!«

Dieses Gebot wurde im Vorfeld des bislang letzten RAF-Prozesses gegen Verena Becker in einem Zeitungsartikel vom 7.5.2010 erneuert, der »von einigen, die zu unterschiedlichsten Zeiten in der RAF waren«, verfasst worden war:

Wir machen keine Aussagen, weil wir keine Staatszeugen sind, damals nicht, heute nicht. ... Die Aktionen der RAF sind kollektiv diskutiert und beschlossen worden, wenn wir uns einig waren. Alle, die zu einer bestimmten Zeit der Gruppe angehört und diese Entscheidungen mitgetragen haben, haben natürlich auch die Verantwortung dafür.

Dieses Verleugnen eigener Schuld und das Sich-Verstecken hinter dem Kollektiv RAF wirkt befremdlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Gründer der RAF ihren eigenen Eltern anlasteten, diese würden nicht zu ihrer persönlichen Verantwortung für das Unrecht während des Dritten Reiches stehen.

Im Prozess gegen Verena Becker haben frühere RAF-Angehörige als Zeugen die Aussage verweigert und damit eine nähere Aufklärung des Buback-Attentats, insbesondere hinsichtlich des Todesschützen, verhindert. Dieses Schweigen ist

nach der Rechtsprechung zwar zulässig und von der Justiz zu respektieren, ohne dass etwa per Beugehaft auf eine Aussage hingewirkt werden kann. Die Konsequenz dieser Omertà ist aber vor allem für die Angehörigen von RAF-Opfern geradezu unerträglich. Deshalb appellierte das ehemalige RAF-Mitglied Silke Maier-Witt im Prozess gegen Verena Becker an ihre früheren Kampfgenossen, ihr Schweigen zu brechen:

Wir sind alle alte Leute geworden und stehen kurz vor dem Rentenalter. Da macht es keinen Sinn mehr, das Versteckspiel aufrechterhalten zu wollen. Vielmehr ist es eine moralische Pflicht gegenüber den Opfern, Wissen über Anschläge zu offenbaren. So hat Michael Buback, der Sohn des ermordeten Generalbundesanwalts Siegfried Buback, ein Recht darauf, zu erfahren, wer seinen Vater erschossen hat. Deshalb müssen alle jene reden, die es auf alle Fälle wissen müssten.

Auch die Allgemeinheit ist an der vollständigen Aufdeckung einer Zeit interessiert, die für die deutsche Nachkriegsgeschichte von nicht unerheblicher Bedeutung war. Dabei ist aus strafrechtlicher Sicht Folgendes zu bedenken:

Zwar ist davon auszugehen, dass es die RAF nicht mehr gibt, sie unter historischen Aspekten also »Geschichte« ist. Da die Strafverfolgung von Mord aber nicht verjährt, gehört die RAF juristisch nicht der Vergangenheit an, solange auch nur eines ihrer Attentate nicht vollständig aufgeklärt ist. So sind viele Attentate der dritten Generation der RAF unaufgeklärt, z. B. die Morde an Ernst Zimmermann am 1.2.1985, an Karl-Heinz Beckurts und Eckhard Groppler am 9.7.1986, an Gerold von Braunmühl am 10.10.1986 oder an Alfred Herrhausen am 30.11.1989. Vor allem steht bis heute auch nicht fest, wer die tödlichen Schüsse beim Buback-Attentat abgegeben und wer Hanns Martin Schleyer erschossen hat.

Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage, wie man die Omertà der RAF überwinden kann, um der geschichtlichen

Wahrheit näher zu kommen. Die in diesem Zusammenhang etwa vom früheren RAF-Angehörigen Christof Wackernagel geforderte POLITISCHE AMNESTIE (selbst für noch mit Haftbefehl Gesuchte) ist nach meiner Überzeugung kein gangbarer Weg, weil eine solche generelle Begnadigung eine unverantwortliche Besserstellung von RAF-Verbrechern im Vergleich zu sonstigen Mördern darstellen würde. Es gibt m. E. aber eine strafprozessuale Lösung, die den ehemaligen RAF-Mitgliedern eine Aussage ermöglicht, ohne sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, nämlich ein »ABSEHEN VON STRAFVERFOLGUNG« nach § 154 Strafprozessordnung, und zwar aus folgenden Gründen:

Je länger eine Straftat zurückliegt, desto mehr erlangt DAS INTERESSE AN DER GESCHICHTLICHEN WAHRHEIT gegenüber dem Interesse an der Strafverfolgung Gewicht. Dies belegen vor allem Äußerungen von Angehörigen prominenter RAF-Mordopfer: So hat Michael Buback zum Prozess gegen Verena Becker Folgendes formuliert:

Meiner Frau und mir würde es genügen, wenn Verena Becker die Wahrheit über das Karlsruher Attentat und die Täter sagen würde. Es geht uns nicht darum, dass sie und für welche Dauer sie vielleicht noch verurteilt wird. Das spielt für uns keine Rolle mehr.

Auch bei manchen ehemaligen RAF-Angehörigen besteht heute offensichtlich ein Bedürfnis, mit der Vergangenheit aufzuräumen. So hat Verena Becker 2008 notiert:

Nein, ich weiß noch nicht, wie ich für Herrn Buback beten soll. Ich habe kein wirkliches Gefühl für Schuld und Reue. Natürlich würde ich es heute nicht mehr machen – aber ist das nicht armselig, so zu denken u. zu fühlen?! ... Was will ich erreichen? S. (u. andere) reinwaschen. Sagen, wie es wirklich war?

Der Gedanke der Versöhnung und der Versuch, mit sich ins Reine zu kommen, werden insbesondere in einem Interview des früheren RAF-Mitglieds Werner Lotze deutlich, in dem er erklärt hat, warum es ihm ein Bedürfnis war, über den von ihm begangenen Mord an einem Polizeibeamten in Dortmund Angaben zu machen:

Ich habe mich gefragt, was sage ich, wenn ich nach Dortmund gefragt werde ... Es war nicht einfach damit getan, ja die RAF war Teil des internationalen Befreiungskampfes und in dem Zusammenhang habe ich einen Menschen erschossen, tut mir leid ... sondern es ging darum, was die Gruppe gemacht hat, und auch eine Erklärung zu finden, wie ich zu einem Mörder werden konnte. Und die Frage, die ich mir vorgestellt hatte, die meine Tochter an mich stellen würde: Hast Du das gemacht und warum hast Du das gemacht?

Da es Opferangehörigen mehr und mehr darum geht, die historische Wahrheit zu erfahren und damit auch ihren inneren Frieden wiederzufinden, und frühere RAF-Angehörige aus ähnlichen Motiven zu Aussagen bereit sein könnten, falls ihnen keine erneute Strafverfolgung droht, liegt aus meiner Sicht eine Verfahrensweise nach § 154 StPO nahe. Dort heißt es einleitend:

Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen, ... wenn die Strafe ..., zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe ..., die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist ..., nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

Diese Vorschrift wurde in der Vergangenheit bereits bei mehreren RAF-Mitgliedern angewandt, wenn sie zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt waren und bei einem

weiteren RAF-Attentat NICHT ZU DEN UNMITTELBAR AM TATORT AGIERENDEN TÄTERN gehörten oder dies nicht beweisbar war – z. B. bei Angelika Speitel in Bezug auf die Schleyer-Entführung oder bei Günter Sonnenberg und anderen in Bezug auf das Buback-Attentat.

Diese Handhabung könnte auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteiltes RAF-Mitglied BEI EINEM WEITEREN MORDATTENTAT UNMITTELBAR ALS TÄTER MITGEWIRKT hat und dies glaubhaft zugibt – etwa die letzten Begleiter Schleyers oder die beiden, die beim Buback-Attentat auf dem Tatmotorrad saßen. Dabei ist zu bedenken, dass die meisten RAF-Täter zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt wurden und alle diese Strafen vollständig verbüßt sind (seit 2013 befindet sich kein einziges RAF-Mitglied mehr in Haft). Wird – wie bei Verena Becker – bei einem so verurteilten RAF-Mitglied nachträglich die Beteiligung an einer weiteren Straftat bekannt, ist nach der Rechtsprechung im Falle einer erneuten Verurteilung ein »Härteausgleich« zu gewähren, weil mit der im früheren Urteil verhängten Strafe keine Gesamtstrafe gebildet werden kann. Bei Verena Becker hatte dies zur Folge, dass sie zwar wegen Beihilfe zum Buback-Attentat zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt wurde, aber mit der Maßgabe, dass wegen der früher gegen sie verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe zweieinhalb Jahre als verbüßt gelten, was letztlich bedeutete, dass die Vollstreckung der restlichen achtzehn Monate zur Bewährung ausgesetzt wurde, Verena Becker also nicht mehr ins Gefängnis musste.

Angesichts dieser Konstellation bin ich der Ansicht, dass bei einem früheren RAF-Mitglied, das bereits eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt hat, gemäß § 154 StPO auf eine erneute Strafverfolgung verzichtet werden kann, wenn dieses Gruppenmitglied glaubhaft seine direkte Beteiligung an einem weiteren Mord einräumt. Meine Sorge ist, dass wir sonst die historische Wahrheit nie erfahren werden, die RAF-Zeit nicht sachgerecht aufgearbeitet werden kann und »das grausam laute Schweigen der RAF« kein Ende nehmen wird.